Abschrift

5 K 755/19

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sp.1530-19 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - [redacted]-423 -

- Beklagte -

w e g e n Widerrufs eines Abschiebungsverbotes

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Verwaltungsgericht Klein als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05. Januar 2021

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der 24 Jahre alte Kläger wendet sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 06.05.2019, mit dem das mit Bescheid vom 30.07.2014 festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG widerrufen wurde. Darüber hinaus begehrt er hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Er ist afghanischer Staatsangehöriger, gehört zur Volksgruppe der Pashtunen, ist islamischer (sunnitischer) Religionszugehörigkeit, ledig und hat keine Kinder. Seinen Angaben zufolge reiste er am 08.09.2013 in die Bundesrepublik ein und beantragte am 11.03.2014 beim Bundesamt Asyl.

Im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt in Lebach am 03.04.2014 erklärte der Kläger, dass er Afghanistan im [redacted]2013 verlassen habe. Sein Vater sei derzeit verschwunden. Seine Mutter lebe noch mit seinen jüngeren Geschwistern in seinem Heimatdorf V[redacted] in der Provinz Takhar. Sein Vater habe für den Nachrichtendienst gearbeitet und sei deswegen von den Taliban bedroht worden. Was genau sein Vater dort gearbeitet habe, wisse er nicht, nur dass der Vater 20.000 Afghani verdient habe. Die Taliban hätten seinen Vater unter Druck gesetzt, ihn zu ihnen zu schicken, weil er nun alt genug sei, sich ihnen anzuschließen. Daher habe er das Land verlassen. Von Deutschland aus habe er das erste Mal mit seiner Mutter telefoniert, die ihm dann berichtet habe, sein Vater sei nicht mehr zu Hause und er sage ihr auch nicht, wo er sich aufhalte. Seine Mutter und seine Geschwister lebten von dem Anteil der Ernte des von ihnen verpachteten Landes. In Afghanistan lebten zudem noch ein Onkel väterlicherseits, der stumm und geistig zurückgeblieben sei, sowie ein Onkel mütterlicherseits.

Im Rahmen des Asylverfahrens wurde eine Verlaufsdokumentation der Augenklinik Saarbrücken vom [redacted].2014, Laborbefunde sowie ein Bericht über eine Abdomen-Sonographie vom [redacted].2013 zur Akte gereicht. Ausweislich dessen leidet der Kläger an einer chronischen Hepatitis B. Aufgrund einer Verletzung mit einem Stock im Alter von drei Jahren musste der Kläger außerdem am rechten Auge operiert werden.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 30.07.2014 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenso wie für den subsidiären Schutzstatus nicht vorliegen, stellte aber ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG fest. Zur Begründung der Feststellung eines Abschiebungsverbotes ist ausgeführt, dass er als unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling, der nicht über einen aufnahmebereiten Familienverband verfüge, der in Afghanistan herrschenden schlechten Versorgungslage schutzlos ausgeliefert sei. In Anbetracht der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrige sich die Prüfung des § 60 Abs. 7 AufenthG. Beide Anspruchsgrundlagen bildeten einen einheitlichen Streitgegenstand.

Nach entsprechender Prüfung leitete die Beklagte am 28.11.2018 ein Widerrufsverfahren ein, informierte hierüber den Kläger mit Schreiben vom 29.11.2018, zugestellt am 04.12.2018, und gewährte ihm eine Frist zur Stellungnahme binnen einen Monats.

Mit Stellungnahme seines Prozessbevollmächtigten vom 02.01.2019 trug der Kläger vor, dass entgegen der Auffassung der Beklagten die Voraussetzungen für einen Widerruf des Abschiebungsverbotes nicht vorlägen. Er habe weiterhin keinen Kontakt zu seiner Familie. Ohne einen aufnahmebereiten Familienverband sei er aber nicht in der Lage, sich eine Existenzgrundlage in Afghanistan zu schaffen. Aufgrund seines jahrelangen Aufenthaltes im westlichen Ausland drohe ihm in Afghanistan bei einer Rückkehr der Tod. Zugleich könne er ohne einen entsprechenden Gewährsmann keine Arbeit finden. Darüber hinaus trug der Kläger mit Schreiben vom 18.01.2019 vor, dass er an einer chronischen Hepatitis B-Infektion leide, die dauerhaft mit Virustatika behandelt werden müsse. Für eine entsprechende Behandlung existiere in Afghanistan nicht die erforderliche medizinische Infrastruktur bzw. diese sei für den Kläger nicht zugänglich. Beigefügt war dem Schreiben ein fachärztlich-internistisches Attest des Dr. med. [redacted] vom [redacted].2019.

Daraufhin veranlasste die Beklagte eine Anfrage bei ihrer Informationsvermittlungsstelle[1] sowie eine Anfrage bei dem behandelnden Arzt des Klägers, die mit Schreiben vom 20.03.2019 beantwortet wurde.[2]

Das Bundesamt widerrief mit Bescheid vom 06.05.2019 das festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG und stellte fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt. Zur Begründung ist in dem Bescheid ausgeführt, dass sich die Sachlage geändert habe, da der Kläger nunmehr volljährig und nicht mehr als vulnerabel einzustufen sei. Er sei ein junger und ar-

[1] Vgl. die Antwort auf Bl. 93 d. Asylakte.
[2] Vgl. Bl. 113 d. Asylakte.

beitsfähiger Mann von 22 Jahren, der in Deutschland einen Hauptschulabschluss habe erlangen können und schon [redacted] tätig gewesen sei. Daher sei davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Afghanistan seine Existenzgrundlage – auch wenn er auf sich allein gestellt sein sollte – sicherstellen könne. Aus den Ausführungen seines Bevollmächtigten sei auch nicht zwangsläufig zu schlussfolgern, dass er jeglichen Kontakt zu seiner Familie endgültig verloren habe. Ferner bestehe nicht für jeden Rückkehrer die (konkrete) Gefahr einer Entführung o.ä. aufgrund des Aufenthalts im europäischen Ausland. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG liege ebenfalls nicht vor, auch wenn bei dem Kläger eine chronische Hepatitis B-Infektion diagnostiziert worden sei, die dauerhaft mit Virustatika behandelt werden müsse. Auf Grundlage der fachärztlichen Bescheinigungen sei eine Gefahrenprognose zu erstellen. Nach Auskunft seines behandelnden Arztes sei eine Therapie mit Medikamenten möglich. Laut einer MedCOI Information vom 08.07.2018 sei das vom behandelnden Arzt vorgeschlagene Medikament in Kabul erhältlich. Die Kosten einzelner Tabletten beliefen sich nach einer weiteren MedCOI Information vom 04.04.2017 zwischen 0,25 und 0,85 €. Laut derselben Quelle beliefen sich die Kosten einer einfachen bis zu einer komplexen Behandlung in einer privaten Einrichtung zwischen 31,- und 70,- €. Mögliche anfallende Kosten bezüglich Hepatitis B-Labortests bewegten sich zwischen 13,- und 16,- €. Das durchschnittliche Monatseinkommen in Afghanistan belaufe sich auf 496,- €. Es bestehe auch die Möglichkeit der Mitgabe von Medikamenten für einen Übergangszeitraum. Somit lägen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vor.

Mit der am 22.05.2019 erhobenen Klage ficht der Kläger den Widerruf des mit Bescheid vom 30.07.2014 festgestellten Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG an. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, dass der Bescheid rechtswidrig sei und ihn in seinen Rechten verletze. Die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 73c Abs. 2 AsylG lägen nicht vor, auch wenn er zwischenzeitlich volljährig geworden sei. Im Vergleich zu anderen jungen Männern, die nach Afghanistan zurückkehren sollten, befinde er sich in einer besonderen Situation. Wie bereits im Erstverfahren ausgeführt, arbeite sein Vater für den Nachrichtendienst. Dieser sei bereits vor seiner Ausreise von den Taliban bedroht worden. Zwischenzeitlich wisse er, dass sein Vater in [redacted] lebe und dort weiterhin für den Nachrichtendienst arbeite. Seine Mutter lebe weiterhin in [redacted] und sei dort in ihrem Haus im April 2019 überfallen und ausgeraubt worden. Sie sei geschlagen und ihr Arm sei gebrochen worden. Sein Vater wage sich weiterhin aufgrund seiner Tätigkeit nicht nach Hause. Nach alledem habe er bei einer Rückkehr nach Afghanistan keine Überlebensperspektive. Da er sich den Taliban nicht angeschlossen habe, habe er landesweite Verfolgung zu befürchten. Im Übrigen habe er keinen Gewährsmann, der ihm einen einwandfreien Leumund bestätigen könne. Soweit die Beklagte die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG verneint habe, werde be-

stritten, dass er die Möglichkeit habe, Arbeit und eine Wohnung zu finden sowie sich die nötigen Medikamente leisten zu können.

Mit Schreiben vom 22.12.2020 trägt der Kläger weiter vor, dass der Kontakt zu seinem Vater abgebrochen sei. Nach Angaben seines Bruders sei der Vater von den Taliban bedroht worden und deshalb unbekannt verzogen.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 06.05.2019 – [redacted]-423 – aufzuheben,
>
> hilfsweise,
>
> die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 06.05.2019 – [redacted]-423 – zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung im angegriffenen Bescheid,

> die Klage abzuweisen.

Am 29.07.2019 wurde der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat dem Kläger in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Sachäußerung gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie des Landesamtes - Zentrale Ausländerbehörde - Bezug genommen; dieser war ebenso wie die in der Anlage der Sitzungsniederschrift bezeichnete Dokumentation Afghanistan Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und mit einem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 102 Abs. 2 VwGO zur mündlichen Verhandlung geladen wurde, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 06.05.2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

In Streitigkeiten nach dem Asylgesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtsla-

ge im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab (§ 77 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG).[3]

Nach § 73c Abs. 2 AsylG ist die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen, zwingend zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Aufgrund der in § 73c Abs. 3 AsylG erklärten entsprechenden Anwendung von § 73 Abs. 3 AsylG, ist im Widerrufsfalle auch darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Der Widerruf des ehemals zu Gunsten des Ausländers ergangenen Bescheides erfordert dabei die Feststellung einer derartigen Veränderung der Sachlage, dass die Voraussetzungen für das festgestellte Abschiebungshindernis bzw. Abschiebungsverbot entfallen sind. § 73c Abs. 2 AsylG verlangt dabei wie seine Vorgängerregelung (§ 73 Abs. 3 AsylVfG) eine beachtliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse. Durch neue Tatsachen muss sich eine andere Grundlage für die Gefahrenprognose bei dem jeweiligen Abschiebungsverbot ergeben.[4]

Dabei ist der Widerrufsbescheid umfassend auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen, wobei auch vom Kläger nicht geltend gemachte Anfechtungsgründe sowie von der Behörde nicht angeführte Widerrufsgründe einzubeziehen sind. Denn die Aufhebung eines solchen, nicht im Ermessen der Behörde stehenden Verwaltungsaktes setzt nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO unter anderem seine objektive Rechtswidrigkeit voraus; daran fehlt es auch dann, wenn er aus einem im Bescheid oder im Verfahren nicht angesprochenen Grund rechtmäßig ist. Liegt der im Widerrufsbescheid allein angeführte Widerrufsgrund nicht vor, so ist eine Klage erst dann begründet, wenn der Bescheid auch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten nicht haltbar ist und er den Adressaten in seinen Rechten verletzt, insbesondere also wenn auch andere in Betracht kommende Widerrufsgründe ausscheiden. Dies entspricht der im Asylverfahren geltenden Konzentrations-und Beschleunigungsmaxime, nach der alle in einem Asylprozess typischerweise relevanten Fragen in einem Prozess abschließend geklärt werden sollen.[5]

Der mit Bescheid vom 06.05.2019 verfügte Widerruf der Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbotes begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung liegen die Voraussetzungen für eine Weitergewährung nationalen Abschiebungsschutzes auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht weiter vor.

---

[3] Vgl. auch hinsichtlich der Anfechtung eines Widerrufsbescheides: BVerwG, Urteil vom 29.06.2015 - 1 C 2.15 -, juris.
[4] OVG Münster, Urteil vom 03.03.2016 - 13 A 1828/09.A -, juris.
[5] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.10.2011 - 10 B 24.11 -, 31.01.2013 - 10 C 17.12 - und vom 29.06.2015 - 1 C 2.15 -, jew. juris.

Ein derartiges Abschiebungsverbot liegt vor, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene durch eine Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden, und hängt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) von den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalls ab, wie etwa der Art und dem Kontext der Fehlbehandlung, der Dauer, den körperlichen und geistigen Auswirkungen sowie ggf. vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen;[6] insofern sind die Verhältnisse im Abschiebungszielstaat landesweit in den Blick zu nehmen.[7] Nach der Rechtsprechung der Kammer ist die Situation weder in der Zentralregion mit Kabul noch sonst in Afghanistan derart, dass eine Abschiebung ohne weiteres eine Verletzung von Art. 3 EMRK und somit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG darstellen würde.[8] Auch nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR ist die allgemeine Lage in Afghanistan nicht als so ernst anzusehen, dass eine Abschiebung dorthin ohne weiteres eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt.[9] Ebenso hat der VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 05.12.2017 - A 11 S 1144/17 -[10] festgestellt, dass selbst im Falle eines langjährigen Aufenthalts im benachbarten Ausland Afghanistans (dort: im Iran) für einen leistungsfähigen, erwachsenen, afghanischen Mann ohne Unterhaltsverpflichtung, der keine familiären oder sozialen Unterstützungsnetzwerke hat, im Allgemeinen - wenn nicht besondere, individuell erschwerende Umstände hinzukommen - in Afghanistan, insbesondere auch in Kabul, trotz der schlechten humanitären Bedingungen und Sicherheitslage keine Gefahrenlage besteht, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK und infolgedessen zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG führt.

Die aktuelle Lage in Afghanistan stellt sich wie folgt dar:

Das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht vom 16.07.2020 (Stand: Juni 2020) aus, dass Afghanistan weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt sei. Auf dem

---

[6] Vgl. dazu nur Nds. OVG, Urteil vom 07.09.2015 - 9 LB 98/13 -, juris, Rn. 25, m.w.N.
[7] Vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 14.08.2017 - 3 A 146/15 -, juris, Rn. 46, m.w.N.
[8] Vgl. nur Urteil der Kammer vom 30.05.2018 - 5 K 2720/16 -; vgl. auch Bayerischer VGH, Beschluss vom 31.08.2017 - 13a ZB 17.30756 -, juris; VG München, Urteil vom 05.12.2017 - M 26 K 17.33766 -, juris.
[9] Urteile vom 20.01.2009 - 32621/06, F.H./Sweden - HUDOC Rn. 90; vom 28.6.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/United Kingdom - HUDOC Rn. 218 und 241; vom 29.01.2013 - 60367/10, S.H.H./United Kingdom - HUDOC Rn. 73 und 79; vom 09.04.2013 - 70073/10 und 44539/11, H. and B./United Kingdom - HUDOC Rn. 91 f.; vom 04.06.2015 - 59166/12, J.K. u.a./Sweden - HUDOC Rn. 53; vgl. auch EGMR, Urteile vom 12.01.2016 - 25077/06, A.W.Q. and D.H./The Netherlands - HUDOC Rn. 67; - 8161/07, S.D.M. and others/The Netherlands - HUDOC Rn. 74; - 39575/06, S.S./The Netherlands - HUDOC Rn. 62; - 46856/07, M.R.A. and others/The Netherlands - HUDOC Rn. 106; - 13442/08, A.G.R./The Netherlands - HUDOC Rn. 54.
[10] Juris; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.04.2018 - A 11 S 924/17 -, juris, Rn. 336 sowie Urteil vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -.

Weg zu einem voll funktions- und fiskalisch lebensfähigen Staat habe Afghanistan verstärkt eigene Anstrengungen unternommen, sei aber weiterhin auf umfangreiche internationale Unterstützung angewiesen. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in der ersten Jahreshälfte 2020 auf das Gesundheitssystem, den Arbeitsmarkt und die Nahrungsmittelversorgung hätten den humanitären Bedarf weiter erhöht.[11] Die wirtschaftliche Entwicklung bleibe geprägt von der schwierigen Sicherheitslage sowie schwacher Investitionstätigkeit. Das Wirtschaftswachstum habe sich zuletzt erholen können und habe 2019 bei 2,9 % gelegen. Für 2020 gehe die Weltbank bedingt durch Covid-19 von einer Rezession (bis zu - 8 % BIP) aus. Die Grundversorgung sei für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, was in besonderem Maße für Rückkehrer gelte. Die bereits prekäre Lage habe sich seit März 2020 durch die Covid-19-Pandemie weiter verschärft. Die Weltbank prognostiziere einen weiteren Anstieg der Armutsrate von 55 % aus dem Jahr 2016 aufgrund der Covid-19-Krise und der Absorption des Wirtschaftswachstums durch die hohen Geburtenraten. Dabei bleibe das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans eklatant. Das rapide Bevölkerungswachstum von rund 2,7 % p.a. bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebenserwartung sei neben der Sicherheitslage die zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Die Schaffung von Arbeitsplätzen bleibe eine zentrale Herausforderung. Nach Angaben der Weltbank sei die Arbeitslosenquote in den letzten Jahren zwar gesunken, bleibe aber auf hohem Niveau (laut ILO 2017 bei 11,2 %) und dürfte wegen der Covid-19-Pandemie wieder steigen. Der Mangel an Arbeitsplätzen stelle für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, wobei auch Fähigkeiten, die sich Rückkehrer im Ausland angeeignet haben, eine wichtige Rolle bei der Arbeitsplatzsuche spielen könnten.[12] Die Versorgung von hunderttausenden Rückkehrern sowie Binnenvertriebenen stelle das Land vor große Herausforderungen. Die größeren Städte kämen als Ausweichorte grundsätzlich in Betracht. Die Inanspruchnahme der – durch die hohe Zahl der Binnenvertriebenen und der Rückkehrer aus dem Ausland bereits stark in Anspruch genommenen – Ausweichmöglichkeiten hänge maßgeblich vom Grad der sozialen Verwurzelung, der Ethnie und der finanziellen Lage ab. Die sozialen Netzwerke vor Ort und deren Auffangmöglichkeiten spielten eine zentrale Rolle für den Aufbau einer Existenz.[13]. Die afghanische Regierung habe 2017 mit der Umsetzung des Aktionsplans für Flüchtlinge und Binnenflüchtlinge begonnen, der auch ein Verfahren zur Landvergabe an Rückkehrer beinhalten soll. IOM biete Unterstützung bei der Ankunft in Kabul mit bis zu 2-wöchiger Unterkunft und Begleitung der Reintegration einschließlich Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung oder Gewährung eines Anstoßkredits. Auch

[11] Laut UN-OCHA: 2020 bis zu 14 Mio. Menschen.
[12] Zu letzterem: Republik Österreich, BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan, Gesamtaktualisierung 13.11.2019, Aktualisierung vom 29.06.2020, S. 323.
[13] So auch Republik Österreich, BFA, Länderinformation zur Staatendokumentation Afghanistan, Aktualisierung vom 29.06.2020, S. 343.

die Bundesrepublik Deutschland und die EU förderten Reintegrationsprojekte, etwa im Zusammenhang mit der Existenzgründung und der Integration in den Arbeitsmarkt.[14]

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe[15] führt aus, dass Afghanistan eines der ärmsten Länder der Welt bleibe und die Armutsrate aufgrund der Covid-19-Pandemie 2020 von 54,5 % auf 60-72 % steigen werde. Insgesamt seien ca. 9,4 Millionen Menschen von akuter humanitärer Not betroffen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und dem Zusammenbruch der Versorgungsketten sei die Lebensmittelversorgung von ca. 14 Millionen Menschen gefährdet. Die Pandemie habe zu einem Anstieg der Preise für Grundnahrungsmittel und weiterer Güter geführt. Die Weltbank gehe für 2019 von einem Wirtschaftswachstum von 2,9 % aus. Die wirtschaftlichen Aussichten seien ungewiss, wenn nicht sehr düster. Es sei davon auszugehen, dass wegen der gigantischen weltweiten Kosten infolge der Corona-Pandemie die Entwicklungshilfe für Afghanistan massiv zurückgehen werde, was für den Finanzhaushalt des Landes katastrophale Folgen haben werde. Afghanistan weise eine der weltweit niedrigsten Beschäftigungsraten auf. ¼ der arbeitsfähigen Bevölkerung sei arbeitslos, mit steigender Tendenz; zudem bestehe ein hoher Anteil an Unterbeschäftigung und unsicheren Arbeitsplätzen. Jährlich strömten 400.000 neue Arbeitssuchende auf den Arbeitsmarkt und die hohe Zahl der Rückkehrer und intern Vertriebenen setze die Arbeitsmöglichkeiten zusätzlich unter Druck. Der Arbeitsmarkt werde von der Landwirtschaft dominiert, in der 44 % der Menschen beschäftigt seien. Viele Haushalte seien von informeller Beschäftigung abhängig, die äußerst anfällig für wirtschaftliche Schwankungen sei. Covid-19-Maßnahmen hätten die Wirtschaft massiv getroffen und zu einem Verlust von Arbeitsmöglichkeiten sowie einem deutlichen Rückgang von Auslandsüberweisungen geführt. Die Mehrheit der afghanischen Bevölkerung lebe in sehr schlechten Wohnverhältnissen. Über 70 % der Unterkünfte in städtischen Gebieten seien informell und inadäquat. Die Regierung habe die Bereitstellung erschwinglicher Unterkünfte zur Priorität erklärt und wolle den Aufenthalt von rund 1 Million Menschen in informellen Siedlungen mittels Zertifikaten formalisieren. Die große Mehrheit der Bevölkerung, insbesondere in ländlichen Gebieten, verfüge nur über einen eingeschränkten Zugang zu Elektrizität und habe weder Zugang zu einer sicheren Wasserversorgung noch zu ausreichenden sanitären Einrichtungen. Trotz hoher internationaler Investitionen in das Gesundheitssystem habe weiterhin die Mehrheit der afghanischen Bevölkerung keinen Zugang zu qualitativ guter Gesundheitsversorgung und diese sei auf die größten Städte konzentriert. Ca. 87 % der Bevölkerung könne innerhalb von zwei Stunden eine medizinische Einrichtung erreichen. Das afghanische Gesundheitswesen sei aufgrund der Armut, dem Jahr-

---

[14] Vgl. auch Republik Österreich, BFA, Länderinformation zur Staatendokumentation Afghanistan, Aktualisierung vom 29.06.2020, S. 343.
[15] Afghanistan: Gefährdungsprofile vom 30.9.2020, S. 15 ff.

zehnte andauernden Krieg, der schlechten Wasser- und Hygienebedingungen, mangelnder sanitärer Einrichtungen, Ausbrüchen von eigentlich heilbaren Krankheiten sowie den Rückkehrerströmen überfordert und nicht in der Lage, der steigenden Nachfrage nachzukommen. Das Gesundheitssystem stehe weiterhin vor enormen Herausforderungen wie beschädigter Infrastruktur, Mangel an ausgebildetem Gesundheitspersonal und unzureichend ausgestatteter Gesundheitszentren. Aufgrund des schwachen Gesundheitssystems bestehe eine besondere Verletzlichkeit Afghanistans durch die Covid-19-Pandemie. Bis Ende August seien in 2020 knapp 500.000 Afghanen aus anderen Staaten zurückgekehrt, insbesondere aufgrund der Covid-19- und Wirtschaftskrise im Iran. Die Rückkehrer würden oft zu intern Vertriebenen, die dem Risiko erneuter Vertreibungen ausgesetzt seien. Ende 2019 lebten ca. 4,2 Mio. als intern Vertriebene in Afghanistan und bis zum 6. September 2020 seien weitere 150.000 hinzugekommen. Rückkehrer und intern Vertriebene lebten häufig in informellen Siedlungen, hätten nur eingeschränkten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, nur begrenzte Beschäftigungsmöglichkeiten, litten unter Nahrungsmittelunsicherheit und Verschuldung und seien häufiger von gesundheitlichen Problemen betroffen. Die hohe Zahl der Rückkehrer und intern Vertriebenen, insbesondere in Kabul und Nangarhar, setze die begrenzten Dienstleistungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in den städtischen Zentren massiv unter Druck. Durch die Covid-19-Pandemie habe sich die Lage noch verschärft. Die Verletzlichkeit zwinge die Menschen zu negativen Überlebensmechanismen, etwa Zwangsheirat oder Kinderarbeit, und in den Gastgemeinden komme es zu Konkurrenz um den Zugang zu begrenzten Ressourcen.

Der UNHCR weist in seinen Richtlinien zu Afghanistan vom 30.08.2018 darauf hin, dass die Sicherheitslage in Afghanistan volatil bleibe. Es sei eine kontinuierliche Verschlechterung der Sicherheitssituation und eine Intensivierung des bewaffneten Konflikts in den Jahren nach dem Rückzug der internationalen Truppen in 2014 zu verzeichnen gewesen. Die Taliban setzten ihre Offensive zur Erreichung der Kontrolle über eine größere Zahl von Distrikten fort, während sich die Regierung auf die Verteidigung der Bevölkerungszentren und strategischen ländlichen Gebiete beschränke. Die zivilen Opferzahlen lägen trotz der Tatsache, dass die Zahl der zivilen Opfer in Afghanistan im Jahre 2017 gegenüber dem Vorjahr um 9 % gesunken sei, auf einem hohen Niveau. Die Zahl der konfliktbedingt intern Vertriebenen habe am Ende des Jahres 2017 bei geschätzt über 1,8 Millionen gelegen, 2017 sei hierbei ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr bei den neu Vertriebenen zu verzeichnen gewesen. Zusätzlich seien im Jahr 2016 über 1 Million Afghanen aus den Nachbarländern Iran und Pakistan zurückgekehrt und weitere 620.000 im Jahre 2017. Die wirtschaftliche Situation habe sich seit 2013/2014 aufgrund der Unsicherheit und dem hohen Bevölkerungswachstum verschlechtert. Zwar habe sich das Wirtschaftswachstum in 2017 gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht, allerdings leide der Landwirtschaftssektor unter einer schweren anhaltenden Trockenzeit, vor allem in den nördlichen und

westlichen Regionen des Landes. Der Anteil der Bevölkerung, der unterhalb der nationalen Armutsgrenze leben müsse, habe sich von 38,3 % in 2011/2012 auf 55 % in 2016/2017 erhöht. Die Arbeitslosenrate habe sich von 22 auf 24 % erhöht. 3,3 Millionen Afghanen würden 2018 einen akuten humanitären Bedarf aufweisen, 1,9 Millionen müssten mit ernsthafter Nahrungsunsicherheit leben. 4,5 Millionen Menschen hätten keinen Zugang zu primären essenziellen Gesundheitsdienstleistungen. Afghanistan bleibe eines der ärmsten Länder der Welt und liege daher auf Rang 169 von 188 Ländern im UN Human Development Index. In den größeren Städten sei zudem zu berücksichtigen, dass sich dort eine sehr hohe Zahl von Rückkehrern und intern Vertriebenen ansiedle, was zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten geführt habe. Dies gelte insbesondere für die Stadt Kabul, wo zusätzlich die Gefahr von Anschlägen mit hohen Opferzahlen zu berücksichtigen sei. Dort übersteige das Bevölkerungswachstum die Kapazitäten der erforderlichen Infrastruktur, Hilfs- und Arbeitsmöglichkeiten, so dass geschätzte 70 % der Bevölkerung in informellen Siedlungen leben müssten. Trotz dieser Einschätzung, für die der UNHCR seine eigenen Maßstäbe zugrunde legt, hält dieser daran fest, dass bei alleinstehenden leistungsfähigen Männern eine Ausnahme vom Erfordernis der externen Unterstützung in Betracht kommt.

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die derzeit in Afghanistan festzustellende Ausbreitung des Corona-Virus und die damit einhergehenden staatlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens keine dauerhafte Beeinträchtigung darstellen. Der durch die Regierung zur Eindämmung der Pandemie verfügte landesweite „Lockdown", durch welchen unter anderem tägliche Aktivitäten, das Geschäftsleben und das gesellschaftliche Leben eingeschränkt und begrenzt wurden,[16] besteht derzeit jedenfalls in den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif nicht fort.[17] Berichten zufolge wurden die Beschränkungen allerding nicht immer konsequent durchgesetzt; so sind in vielen Städten etwa Ladengeschäfte und Restaurants geöffnet.[18]

Am 21.08.2020 wurde der Grenzübergang Spin Boldak zwischen Afghanistan und Pakistan wieder vollständig geöffnet, nachdem er seit Juni 2020 im Wesentlichen komplett geschlossen war. Zwischenzeitlich sind auch weitere Grenzübergänge zu Pakistan (Ghulam Khan, Torkham, Angor Adda und Kharlachi) an sechs Tagen pro Woche wieder offen. Entsprechendes gilt für die wichtigen Grenzübergänge Milak (Nimroz) und Islam Qala-Dogharoon (Herat) zum Iran. Die Grenzen zu Tadschikistan, Usbekistan und Turkmenistan sind hingegen weiterhin nur für den Handelsverkehr und die Rückreise von Passbesitzern nach Afghanistan geöffnet. Die zwi-

---

[16] Vgl. Republik Österreich, BFA, Kurzinformation der Staatendokumentation – COVID-19 Afghanistan, 21.7.2020, S. 3.
[17] Vgl. Republik Österreich, BFA, Länderinformation zur Staatendokumentation Afghanistan, Aktualisierung vom 16.12.2020 - Version 2 -.
[18] Vgl. OCHA, Afghanistan – Stratetic Situation Report: COVID-19, Nr. 65, 26.07.2020, S. 2.

schenzeitliche Schließung der Grenzen beeinträchtigte vor allem den Handelsverkehr: Händler, deren Geschäfte von offenen Grenzen abhängen, protestierten in Chaman und Spin Boldak und blockierten damit den Verkehr. Als Reaktion darauf leiteten einige Händler ihre Lieferwege um und benutzten informelle Grenzen in Helmand, was aufgrund der entlang dieser unbefestigten Straßen platzierten Sprengfallen problematisch war. Die Grenzbeschränkungen wirkten sich auch erheblich auf die Nahrungsmittelpreise auf den lokalen Märkten aus. Der Beginn der Erntesaison und die Wiedereröffnung der Grenzen haben zu einem Rückgang der Lebensmittelpreise im Vergleich zum Juni 2020 geführt, gleichzeitig hat sich die Kaufkraft von Gelegenheitsarbeitern und Viehzüchtern verbessert.[19]

Es gehen damit freilich neue Schwierigkeiten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche einher. Verglichen mit dem Monat März 2020 war im Juli 2020 zudem ein mitunter deutlicher Anstieg der Preise für Weizenmehl, Hülsenfrüchte, Zucker, Speiseöl und Reis zu verzeichnen, wodurch besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen wie behinderte Menschen und Familien, die zur Erzielung ihres Einkommens auf Gelegenheitsarbeiten angewiesen sind, hart getroffen wurden.[20] Geschätzte 12,4 Mio. Menschen sind von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen.[21]

Wenngleich für den städtischen Bereich noch eine weitere Steigerung der Anzahl von Nahrungsmittelunsicherheit betroffener Personen erwartet wird, wird insgesamt nach der Ernte mit einer Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung gerechnet.[22] So stellt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihrem landesweiten wöchentlichen Marktpreisbulletin für die erste Septemberwoche (Stand: 02.09.2020) keine wesentlichen Preisänderungen gegenüber der Vorwoche fest.[23] Für eine ungebremste Steigerung der Lebensmittelpreise oder allgemeine Engpässe bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln ist daher derzeit nichts ersichtlich.[24]

---

[19] OCHA, C-19 Access Impediment Report, Stand Ende August 2020, S. 2.
[20] Vgl. OCHA, Afghanistan COVID-19 Multi-Sectoral Response – Operational Situation Report, 22.07.2020, S. 1.
[21] Vgl. OCHA, Afghanistan COVID-19 Multi-Sectoral Response – Operational Situation Report, 22.07.2020, S. 7.
[22] IPC, Afghanistan – Acute Food Insecurity Analysis April 2020- November 2020, May 2020, S. 3.
[23] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gruppe 62 – Informationszentrum Asyl und Migration, Briefing Notes vom 14.9.2020, allgemein abrufbar unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2020/briefingnotes-kw38-2020.html?nn=282314.
[24] Vgl. dazu auch VG Freiburg, Urteil vom 08.09.2020 - A 8 K 10988/17 -, juris: Nach einem starken Anstieg der Lebensmittelpreise insbesondere im März und April 2020 haben sich diese mittlerweile - wenn auch auf einem hohen Niveau - weitestgehend stabilisiert und sind zum Teil bereits wieder gesunken (vgl. FEWS, Afghanistan Price Bulletin [Stand: Juni 2020]; International Monetary Fund, Policy Responses to Covid-19, Islamic Republic of Afghanistan [Stand: 14.07.2020]). Der Marktbeobachtung des World Food Programme (WFP) zufolge stieg der durchschnittliche Weizenmehlpreis zwischen dem 14.03.2020 und dem 26.08.2020 um 9 Prozent, während die Kosten für Hülsenfrüchte, Zucker, Speiseöl und Reis (minderwertige Qualität) im selben Zeitraum um 26 Prozent, 21 Prozent,

Die soeben geschilderten wirtschaftlichen Schwierigkeiten haben allerdings auch zu einer erheblichen Ausweitung humanitärer Unterstützung geführt, aufgrund derer Millionen von Menschen erreicht werden konnten[25] und die gleichsam kompensatorisch gewirkt hat. Neben der Durchführung von Aktivitäten, die die Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie eindämmen, reagieren die Hilfsorganisationen auch auf andere aufkommende humanitäre Bedürfnisse. So konnte - wie schon gezeigt - Hilfe wegen neuer Vertreibungen infolge von lokalen Konflikten gewährt werden. Von den 12 Millionen Menschen, die humanitäre Hilfe und Schutzhilfe benötigten, haben knapp 8 Millionen Menschen Soforthilfe erhalten.[26] Ferner konnte Menschen geholfen werden, die in verschiedenen Teilen des Landes von Überschwemmungen betroffen sind. Zehntausende Frauen erhielten prä- und postnatale Betreuung durch Hebammen, die in mobilen Gesundheitsteams (Mobile Health Teams, MHTs) eingesetzt werden. Etwa 1.500 Personen erhielten eine Traumabehandlung und hunderte Kinder unter 5 Jahren erhielten routinemäßige Impfungen durch MHTs. Bei tausenden unterernährten Kindern im Alter von 6 bis 59 Monaten konnte die Mangelernährung beseitigt werden. Risikokinder unter 5 Jahren erhielten eine pauschale Zusatznahrung. Knapp 15.000 Kinder konnten an Fernunterricht teilnehmen oder wurden von spezifisch entwickelten häuslichen Lernmaterialien erreicht. Zehntausende schwangere und stillende Frauen erhielten Unterstützung durch gezielte Zusatzernährungsprogramme (TSFP), andere ebenfalls pauschale Zusatznahrung.

Ende April begann die Regierung Afghanistans mit der Verteilung von Fladenbrot ("Naan") an arme städtische Haushalte in Kabul und später auch in anderen Städten Afghanistans. Ursprünglich war das Programm in drei Phasen angelegt. Während der ersten Phase erhielt jeder Haushalt zwei Naan pro Mitglied (durchschnittlich 10 pro Haushalt) pro Tag. Nach Angaben der Stadtverwaltung von Kabul erstreckte sich die erste Phase über 40 Tage und umfasste 311.320 Haushalte in Kabul, wobei 15 Millionen Naans verteilt wurden. Das Programm wurde nach der faktischen Aufhebung des Lockdowns gestoppt, was zumindest teilweise auf Haushaltszwänge zurückzuführen ist. Im Rahmen seiner regulären Programmplanung verteilte das World Food Programme (WFP) allein zwischen dem 13.08.2020 und dem 19.08.2020 116.288 Nahrungsmittel an von Ernährungsunsicherheit betroffene

---

30 Prozent bzw. 18 Prozent stiegen. Gegenüber dem Monat April sind die im Juli 2020 ermittelten Durchschnittspreise für Weizen und Mehl bereits wieder gesunken (FEWS, Afghanistan Food Security Outlook Update August, S. 2 [Abbildung 2]), liegen aber immer noch recht deutlich über den Vorjahrespreisen. Dieser Preisanstieg geht einher mit einer sinkenden Kaufkraft von Gelegenheitsarbeitern und Viehzüchtern, die sich im Vergleich zum 14.03.2020 um 5 bzw. 7 Prozent verschlechtert hat (OCHA, Afghanistan - COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, Stand 26.08.2020), nunmehr aber im Begriff ist, sich zu erholen (FEWS, Afghanistan Food Security Outlook Juni 2020 bis Januar 2021, Update August, S. 2: Steigerung der Löhne für Gelegenheitsarbeiter im Juli 2020 gegenüber Mai 2020 um 5 %).

[25] OCHA, Afghanistan, Strategic Situation Report: COVID-19, Stand 27.08.2020, S. 2.

[26] Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response Operational Situation Report, S. 4.

Menschen.[27] Zwischen dem 01.03.2020 und dem 26.08.2020 wurden vom WFP über 65.000 Millionen Tonnen Nahrungsmittel verteilt und über 7,4 Millionen Dollar in Form von Bargeldtransfers ausgezahlt. Insgesamt wurden zwischen dem 01.03.2020 und dem 26.08.2020 mehr als 7,5 Millionen Menschen mit Nahrungsmittelhilfe erreicht.[28] Die afghanische Regierung und die Weltbank haben eine nationale Verteilung von Nahrungsmitteln und Saatgut angekündigt, das Food Security and Agriculture Cluster (FSAC) hat im Norden des Landes bereits hunderttausende Personen mit einer spezifischen Nahrungsmittelhilfe in Reaktion auf den Lockdown erreicht. Die Wiedereröffnung des wichtigen Grenzübergangs Spin Boldak hat positive Auswirkung auf die Marktpreise für Grundnahrungsmittel und deren Verfügbarkeit.[29] Die Partner des FSAC arbeiten an der Wiederherstellung eines vollständigen Nahrungsmittelangebots, wobei der Beschaffung von Weizen-Soja-Mischungen und Pflanzenöl Priorität eingeräumt wird. Mit diesen Gütern können wieder vollständigere Nahrungsmittelhilfepakete zusammengestellt werden, die es den am stärksten gefährdeten afghanischen Haushalten ermöglichen, ihre tägliche Mindestkalorienzufuhr zu decken.[30]

Die WHO und UNICEF haben medizinische Hilfsgüter im Wert von 3 Millionen US-Dollar - darunter persönliche Schutzausrüstung, Laborbedarf und Krankenhausausrüstung - beschafft, die in Afghanistan eingetroffen sind und zur weiteren Verteilung übergeben wurden. Eine Vielzahl von Menschen widmet sich der Seuchenbekämpfung und informiert über die einzuhaltenden (infektionsschützenden) Regeln. Gleichwohl ist das Bewusstsein der Bevölkerung für die Gefahren durch den SARS-CoV-2-Virus nach wie vor unzureichend ausgeprägt.[31] Nach einer im Ärzteblatt vom 05.08.2020 mitgeteilten Einschätzung des afghanischen Gesundheitsministers Ahmad Dschawad Osmani hätten sich im gesamten Land bereits 10 Millionen Menschen oder 31,5 % der Gesamtbevölkerung mit dem SARS-CoV-2-Virus angesteckt, in Kabul sei die Infektionsrate mit 50 % besonders hoch. Sollten sich diese - auf einer Studie beruhenden - Ergebnisse bewahrheiten, hat die Stadt Kabul den Höhepunkt des Infektionsgeschehens bereits hinter sich.[32]

In den Briefing Notes des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14.12.2020 heißt es, dass im Westen Afghanistans ein starker Anstieg der Covid-19-

---

[27] OCHA, Afghanistan - COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, Stand 26.08.2020.
[28] OCHA, Afghanistan - COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, S. 7.
[29] Vgl. auch zur Bedeutung der Grenzöffnungen: Konrad-Adenauer-Stiftung, Covid-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 3.
[30] OCHA, Afghanistan - COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, Stand 26.08.2020 S. 8.
[31] Vgl. zu den entsprechenden Umfrageergebnissen: OCHA, Afghanistan - COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, Stand 26.08.2020, S. 5.
[32] Vgl. allerdings auch die deutlich abweichenden Zahlen der Johns Hopkins Universität für Afghanistan; s. auch Konrad-Adenauer-Stiftung, Covid-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 2.

Erkrankungen und Infektionen gemeldet wurde und das Gesundheitsministerium am 10.12.2020 erneut an die Bürger appellierte, die Schutzmaßnahmen einzuhalten. Die Impfplattform COVAX (Covid-19 Vaccines Global Access) kündigte an, dass 2021 ein Impfstoff für Afghanistan verfügbar sei und die Impfkosten für bis zu 20 % der Bevölkerung übernommen würden. Allerdings gebe es noch logistische Probleme, insbesondere bei der Einhaltung der Kühlketten. Ein Plan für die Impfung der übrigen 80 % werde erarbeitet.

Dies zugrunde gelegt vermag das Gericht ein fortgeltendes Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG für den Kläger nicht zu erkennen.

Ausweislich des Bescheides vom 30.07.2014 hat die Beklagte dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zuerkannt, da es ihm aufgrund seiner besonderen Lebenssituation als unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling ohne tragfähige verwandtschaftliche Bindungen in Afghanistan nicht möglich sei, eine Existenzgrundlage zu finden.

Die Beklagte hat in dem angefochtenen Bescheid vom 06.05.2019, mit dem das zuerkannte Abschiebungsverbot widerrufen wurde, ausgeführt, dass der Kläger nunmehr volljährig und arbeitsfähig sei. Zugleich habe der Kläger einen Hauptschulabschluss erlangen und als Helfer im Bau- und Kunststoffbereich arbeiten können. Eine Niederlassung beispielsweise im Großraum Kabul sei ihm daher zuzumuten. Aus den vorgelegten Attesten werde nicht ersichtlich, dass beim Kläger eine lebensbedrohliche Erkrankung vorliege, die ein Abschiebungsverbot begründe. Aus den Ausführungen seines Bevollmächtigten sei auch nicht zwangsläufig zu schlussfolgern, dass er jeglichen Kontakt zu seiner Familie endgültig verloren habe. Ferner bestehe nicht für jeden Rückkehrer die (konkrete) Gefahr einer Entführung o.ä. aufgrund des Aufenthalts im europäischen Ausland.

Diesen Ausführungen schließt sich die erkennende Einzelrichterin an. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Saarlandes[33] sowie verschiedener Oberverwaltungsgerichte[34], dass im Falle leistungsfähiger, erwachsener Männer ohne Unterhaltsverpflichtung und ohne bestehendes familiäres oder

---

[33] Vgl. u.a. Urteil vom 30.10.2019 - 5 K 111/19 -, n.v.

[34] So u.A. Bayerischer VGH, Urteile vom 03.02.2011 - 13a B 10.30394 - und vom 22.03.2013 - 13a B 12.30044 -, Beschlüsse vom 31.07.2015 - 13a ZB 15.30116 - und vom 12.04.2018 - 13a ZB 18.30135 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 19.06.2008 - 20 A 4676/06.A - und vom 03.03.2016 - 3 A 1828/09.A - sowie Beschlüsse vom 26.10.2010 - 20 A 964/10.A -, vom 20.07.2015 - 13 A 1531/15.A, vom 14.03.2018 - 13 A 341/18.A - und vom 26.02.2019 - 13 A 3992/18.A -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.03.2012 - A 11 S 3177/11 -, unter Aufgabe seiner noch im Urteil vom 14.05.2009 - A 11 S 610/08 - vertretenen Auffassung sowie Urteile vom 05.12.2017 - A 11 S 1144/17 -, vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 - und vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.03.2012 - 8 A 11050/10.OVG -; Hessischer VGH, Urteile vom 30.01.2014 - 8 A 119/12.A - und vom 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -; OVG Sachsen-Anhalt, Beschlüsse vom 29.09.2014 - 3 L 136/12 - und vom 17.12.2018 - 3 L 382/18 -, jew. zit. nach juris.

soziales Netzwerk bei der Rückkehr aus dem westlichen Ausland in Kabul die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK nicht erfüllt sind, sofern nicht besondere, individuell erschwerende Umstände festgestellt werden können.

Trotz der geschilderten schwierigen Bedingungen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger bei Rückkehr nach Afghanistan aufgrund der dortigen allgemeinen Verhältnisse sowie der derzeitigen Covid-19-Pandemie nicht in eine Art. 3 EMRK verletzende besondere Ausnahmesituation, wie sie Art. 60 Abs. 5 AufenthG entsprechend obiger Ausführungen erfordert, geraten würde.[35]

Der Kläger verfügt über Arbeitserfahrung im Gerüstbau. Nach seinem Vortrag in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger auch gerade nicht jeden Kontakt zu seiner Familie verloren. Der Kläger verfügt weiterhin über einen aufnahmebereiten Familienverband. So besteht zumindest Kontakt zu einem Bruder, der für das Militär arbeitet. Es ist auch davon auszugehen, dass der der Vater des Klägers weiterhin für die Regierung arbeitet und ebenfalls die Familie unterstützen kann. Ebenso kann sein Bruder ihn bei der Suche einer Arbeitsstelle und nach einer Wohnung unterstützen. Darüber hinaus leben in seiner Heimatprovinz noch seine Mutter mit den übrigen Geschwistern.

Die Unterhaltssicherung des Klägers wird wohl auch durch die Corona-Pandemie keine nachhaltige und dauerhafte Beeinträchtigung erfahren, denn es bestehen schon angesichts der wirtschaftlichen Zwänge in Afghanistan keine Anhaltspunkte dafür, dass ein landesweiter „Lockdown" auch nach einer Rückkehr des Klägers, die unter Umständen erst in mehreren Monaten zu erwarten steht, noch immer für unbestimmte Zeit fortgelten wird.

Als Rückkehrer kann er zudem von verschiedenen Rückkehrhilfen profitieren (z.B.

---

[35] VG Würzburg, Urteil vom 26.11.2020 - W 1 K 20.31152 -, juris; VG Köln, Urteil vom 08.12.2020 - 14 K 4963/17 -, juris, VG Freiburg, Urteil vom 08.09.2020 - A 8 K 10988/17 -, juris; VG München, Urteil vom 28.09.2020 - M 24 K 17.38700 -, juris; a.A. VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 05.05.2020 - 21 K 19075/17.A -, juris, Rn. 265 ff.; VG Hannover, Urteil vom 09.07.2020 - 19 A 11909/17 -, juris, Rn. 21 ff.; VG Karlsruhe, Urteil vom 15.05.2020 - A 19 K 16467/17 -, juris, Rn. 99 ff.; VG Stuttgart, Urteil vom 18.05.2020 - A 1 K 18261/17 -; VG Freiburg, Urteil vom 22.05.2020 - A 10 K 573/17 -; Urteil vom 27.08.2020 - A 15 K 2954/17 -; VG Sigmaringen, Urteil vom 22.05.2020 - A 2 K 7775/17 - sowie Urteil vom 08.06.2020 - A 10 K 9182/17 -; VG Magdeburg, Urteil vom 28.05.2020 - 4 A 123/20 MD -, jeweils unveröffentlicht; VG Cottbus, Urteil vom 29.05.2020 - 3 K 633/20 A -, juris, Rn. 45 ff.; Urteil vom 21.08.2020 - 2 K 1561/16.A - juris, Rn. 48 ff. - faktischer Iraner mit Erkrankung; vgl. auch OVG Bremen, Urteil vom 22.09.2020 - 1 LB 258/20 -, juris, wonach sich aus den seit März 2020 weiter erheblich verschlechterten humanitären Lebensbedingungen in Afghanistan auch für junge, alleinstehende und arbeitsfähige Rückkehrer höhere Anforderungen an die individuelle Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit ergeben, um ihre elementarsten Bedürfnisse an Nahrung und Obdach zu befriedigen. Ob eine solche Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit vorliegt, ist im Rahmen einer sorgfältigen Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln, die nachteilige Faktoren, aber auch begünstigende Umstände des jeweils Betroffenen berücksichtigt.

im Rahmen der Programme Assisted Voluntary Return, REAG/GARP- und des ERRIN-Programms)[36], die neben finanziellen Hilfen entweder für einen begrenzten Zeitraum selbst eine Unterkunft bereitstellen oder bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich sind.

Auch allein aus der Tatsache, dass der Kläger in den Westen ausgereist ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er aufgrund dessen eine konkrete Verfolgung oder sonstige Gefahren wie z.B. Entführung bei einer Rückkehr in sein Heimatland konkret zu befürchten hat, wenngleich eine gewisse Stigmatisierung nicht in Abrede gestellt werden kann.

Gleiches gilt, soweit der Kläger vorgetragen hat, sein Vater arbeite für die Regierung und werde daher von den Taliban bedroht. Im bestandskräftigen Bescheid der Beklagten vom 30.07.2014 wurde insoweit von dieser ausgeführt, die vom Kläger geschilderte nichtstaatliche Verfolgung sei unglaubhaft, weil er keine gleichbleibenden Angaben hierzu habe machen können.

Insofern bewertet die erkennende Einzelrichterin - entgegen der Ansicht des Klägers - seine persönliche Situation im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nicht als derart besonders, dass es bei der Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG verbleiben muss.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG nicht (weiter) vor, da sich die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich geändert haben und keine weiteren Umstände vorliegen, die zu einer Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG führen.

Ferner steht dem Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zu.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen die schwierigen Existenzbedingungen einer Vielzahl von Afghanen, insbesondere hinsichtlich der Erlangung eines Arbeitsplatzes und der Sicherstellung allgemeiner und medizinischer Versorgung, die aus den vorstehend genannten Erkenntnisquellen

[36] Vgl. auch Lagebericht vom 16.7.2020, S. 24.

hervorgehen, auch wenn sie den einzelnen Ausländer in individualisierbarer Weise betreffen sollten, hinsichtlich des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen prinzipiell nicht in die Entscheidungszuständigkeit des Bundesamtes. Bei derartigen – auch erheblichen – Gefährdungen ist die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 AufenthG durch Satz 6 der Vorschrift „gesperrt", wenn diese Gefahren zugleich einer Vielzahl anderer Personen im Abschiebezielstaat drohen.[37]

Fehlt in einem solchen Fall eine Entscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Einzelfallentscheidung nach § 60 Abs. 7 AufenthG mit Blick auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nur dann ausnahmsweise zulässig und geboten, wenn die obersten Behörden der Bundesländer trotz einer - landesweiten - extremen Gefahrenlage von ihrer Ermessensermächtigung aus § 60a AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben (sog. „verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung").[38]

Im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die den Kläger in Afghanistan erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, kann er Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Wann allgemeine Gefahren von Verfassungs wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied in der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehen-

---

[37] Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 14.11.2007 - 10 B 47.07 u.a. - und vom 23.08.2006 - 1 B 60.06 - sowie Urteil vom 08.12.1998 - 9 C 4.98 u.a. -; vgl. auch grundlegend bereits BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, juris, zu der nahezu wortgleichen Bestimmung des § 53 Abs. 6 AuslG a.F..

[38] Vgl. BVerwG, Urteile vom 29.06.2010 - 10 C 9.09 und 10 C 10.09 - und Beschluss vom 14.11.2007 - 10 B 47.07 -, juris.

den Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde".[39]

Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze und der aktuellen Erkenntnismittel sind die Voraussetzungen aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Fall des Klägers nicht gegeben. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zu § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK verwiesen. Insbesondere sind hinsichtlich allgemeiner Gefahren im Zielstaat die Anforderungen in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (eine mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende Extremgefahr) höher als jene in § 60 Abs. 5 AufenthG[40], so dass im Lichte des Nichtvorliegens eines Abschiebungsverbots aus Art. 60 Abs. 5 AufenthG erst recht die Voraussetzungen aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung nicht gegeben sind.[41]

Der Kläger ist jung und arbeitsfähig und hat darüber hinaus in Deutschland an Lebens- sowie Berufserfahrung im [redacted] gewonnen. Darüber hinaus verfügt er über einen aufnahmebereiten Familienverband in Afghanistan. Insbesondere arbeiten sein Vater und sein Bruder für die Regierung bzw. das Militär, so dass diese den Kläger zumindest kurzzeitig finanziell unterstützen können, bis dieser sich eine eigene Erwerbstätigkeit sichern konnte. Auch hierbei kann der Kläger Unterstützung von seiner Familie erhalten. Zudem gibt es für Rückkehrer - wie bereits ausgeführt - Reintegrationsprojekte.[42]

Es besteht auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Satz 3 AufenthG aus gesundheitlichen Gründen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Dabei ist es nach Satz 4 nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Satz 5 regelt, dass eine ausreichende medizinische Versorgung in der Regel auch vorliegt, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Satz 3 AufenthG ist, dass sich eine vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass

---

[39] BVerwG, Urteil vom 29.09.2011 - 10 C 24.10 -, Rn. 19 f., juris.
[40] BVerwG, Beschluss vom 23.08.2018 - 1 B 42.18 -, juris.
[41] Vgl. BayVGH, Urteil vom 08.11.2018 - 13a B 17.31918 -, juris.
[42] Einige Länder, darunter auch Deutschland, arbeiten eng mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Afghanistan im Rahmen des Programms Assisted Voluntary Return zusammen. IOM bietet u.a. bei Ankunft in Kabul bis zu zwei Wochen eine Unterkunft sowie Unterstützung bei der Suche nach Beschäftigung. Auch das Auswärtige Amt fördert Projekte des Returnee Education Trust, vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Stand: Juli 2019).

eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht. Eine krankheitsbedingte zielstaatsbezogene Gefahr i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass der erkrankte Ausländer eine an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich nicht erlangen kann. Dies kann zum einen der Fall sein, wenn im Herkunftsstaat des Ausländers eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit wegen des geringen Versorgungstandards generell nicht verfügbar ist. Zum anderen kann sich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betreffende Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann, z.B. wenn eine notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist.[43]

Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen.

Dies zugrunde gelegt führt die chronische Erkrankung des Klägers an Hepatitis B nicht zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG.[44] Aus dem Schreiben vom [redacted].2019 seines behandelnden Arztes geht hervor, dass die Erkrankung des Klägers mit Medikamenten (Virustatika) behandelt werden kann. Derzeit leide der Kläger unter keinen Beschwerden. Als Folge einer Unterbrechung der Therapie beschrieb der Arzt des Klägers nach Jahren bis Jahrzehnten das Risiko der Entwicklung einer Leberzirrhose wie auch eines Leberkarzinoms. Gelegentlich heile die Erkrankung im Laufe des Lebens aus, grundsätzlich sei jedoch eine lebenslange Therapie erforderlich.

Nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten sind in Afghanistan die vom Kläger benötigten Medikamente erhältlich. Laut einer MedCOI Information vom 08.07.2018 ist das vom behandelnden Arzt vorgeschlagene Medikament in Kabul erhältlich. Die Kosten einzelner Tabletten beliefen sich nach einer weiteren MedCOI Information vom 04.04.2017 zwischen 0,25 und 0,85 €. Laut derselben Quelle beliefen sich die Kosten einer einfachen bis zu einer komplexen Behandlung in einer privaten Einrichtung zwischen 31,- und 70,- €. Mögliche anfallende Kosten bezüglich Hepatitis B-Labortests bewegten sich zwischen 13,- und 16,- €. Das durchschnittliche Monatseinkommen in Afghanistan belaufe sich auf 496,- €.

---

[43] Vgl. BVerwG, Urteile vom 29.10.2002 - 1 C 1/02 - DVBl. 2003, 463 = NVwZ 2003, Beilage Nr. I 7, 53 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 66 und vom 17.10.2006, a.a.O..

[44] Vgl. dazu auch VG Greifswald, Urteil vom 22.06.2017 - 3 A 345/16 As HGW-, juris.

Zunächst ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen bereits nicht, dass sich die Erkrankung „alsbald" in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt. Nach den Ausführungen des behandelnden Arztes bestehe erst *„nach Jahren bis Jahrzehnten"* das Risiko der Entwicklung einer Leberzirrhose wie auch eines Leberkarzinoms, sofern die Infektion nicht weiter mit Virustatika behandelt werde. Beim Kläger zeigen sich derzeit keine Symptome der Erkrankung, auch zeigen die Untersuchungsbefunde keine krankhaften Veränderungen an der Leber. Schließlich ergibt sich aus den Attesten - ungeachtet der Frage, ob diese im Übrigen den Anforderungen der §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG entsprechen - nicht, wie schwerwiegend der Verlauf beim Kläger ist.

Darüber hinaus sind entsprechende Medikamente in Afghanistan verfügbar und es ist zugleich davon auszugehen, dass die benötigten Medikamente und Behandlungen dem Kläger auch zugänglich sind bzw. sich der Kläger diese Medikamente leisten kann.

Des Weiteren hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben, momentan aufgrund seiner guten Blutwerte keine Medikamente zur Behandlung seiner Erkrankung an chronischer Hepatitis B einnehmen zu müssen. Vielmehr gehe er nur halbjährlich zur Blutuntersuchung. Wie die Beklagte auch zutreffend ausgeführt hat, besteht die außerdem Möglichkeit - soweit dies erforderlich sein sollte - der Mitnahme eines Medikamentenvorrats, um für einen Übergangszeitraum eine Medikation zu gewährleisten.

Insgesamt kann daher nicht angenommen werden, dass der Kläger an einer Krankheit leidet, die im Falle einer Abschiebung in sein Heimatland zu einer konkreten Gefahr für Leib und Leben führt.

Es lässt sich ebenso nicht feststellen, dass der Kläger noch im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Einreise nach Afghanistan mit hoher, nicht nur beachtlicher Wahrscheinlichkeit an dem SARS-CoV-2-Virus erkranken, einen schweren Krankheitsverlauf erleiden und infolgedessen - auch wegen fehlender Behandlungsmöglichkeiten - mit ebenfalls hoher Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Gesundheitsgefahr geraten könnte. Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sind die Krankheitsverläufe bei mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Personen unspezifisch, vielfältig und variieren stark - von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen. Schwere Verläufe sind jedoch eher selten. Risikogruppen lassen sich nicht eindeutig bestimmen: Aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten

ist die Komplexität einer Risiko-Einschätzung außerordentlich hoch und eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich.[45] Angesichts dieser Erkenntnisse zu dem neuartigen SARS-CoV-2-Virus besteht auch in Anbetracht dessen, dass die im Falle eines schweren Krankheitsverlaufs erforderliche medizinische Behandlung (insbesondere künstliche Beatmung) in Afghanistan nur in sehr eingeschränktem Maße zur Verfügung steht und auch die allgemeine humanitäre Situation (Zugang zu Wasser, Nahrung, Medikamenten) den Krankheitsverlauf erschweren könnte, nicht die notwendige hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger von einem schweren Krankheitsverlauf betroffen sein und infolgedessen mit ebenfalls hoher Wahrscheinlichkeit sterben oder doch zumindest schwerste Gesundheitsbeeinträchtigungen erleiden könnte.[46]

Damit liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Satz 3 AufenthG nicht vor. Folglich hat auch der Hilfsantrag keinen Erfolg.

Die Klage ist daher insgesamt mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG abzuweisen.

Die sonstigen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

22.02.2021 Zö

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

---

[45] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText11; Stand 11.12.2020.

[46] Vgl. dazu auch VG Freiburg, Urteil vom 08.09.2020 - A 8 K 10988/17 -, juris.

c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Klein

Beglaubigt:
Saarlouis, den 20.01.2021

-elektronisch signiert-

(Schmitt, Justizhauptsekretärin)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes